



**BAYERISCHER  
FUSSBALL-VERBAND**

# **Ehrenordnung**

Stand: 01.07.2026

Inhalt

<b>§ 1 EHRUNGEN</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 2 ANTRAGSTELLUNG UND ZUSTÄNDIGKEIT</b> .....	<b>4</b>
<b>§ 3 EHRUNGEN FÜR VEREINSJUBILÄEN</b> .....	<b>4</b>
<b>§ 4 EHRUNGEN FÜR VEREINSFUNKTIONÄRE</b> .....	<b>5</b>
<b>§ 5 EHRUNGEN FÜR SCHIEDSRICHTER</b> .....	<b>6</b>
<b>§ 6 EHRUNGEN IM BAYERISCHEN FUßBALL-VERBAND</b> .....	<b>7</b>
<b>§ 7 VERBANDSPLAKETTE IN SILBER UND GOLD</b> .....	<b>8</b>
<b>§ 8 EHRENMITGLIEDSCHAFT</b> .....	<b>8</b>
<b>§ 9 EHRENPRÄSIDENTSCHAFT</b> .....	<b>8</b>
<b>§ 10 ENTZIEHUNG VON VERBANDSAUSZEICHNUNGEN</b> .....	<b>9</b>
<b>§ 11 EHRENRAT</b> .....	<b>9</b>

## **§ 1 EHRUNGEN**

Der Bayerische Fußball-Verband würdigt Engagement im Fußballsport durch nachstehende Auszeichnungen.

- [1] An Vereine kann die Verbands-Ehrenplakette verliehen werden.
- [1] An Vereinsfunktionäre können folgende Ehrungen verliehen werden:
  - a. das Verbands-Ehrenzeichen,
  - b. die Verbands-Ehrenmedaille.
- [2] An Jugendverantwortliche der Vereine können folgende Ehrungen verliehen werden:
  - a. die Verbands-Ehrenzeichen,
  - b. die Verbands-Ehrenmedaille.
- [3] An Schiedsrichter können folgende Ehrungen verliehen werden:
  - a. das Verbands-Ehrenzeichen,
  - b. die Verbands-Ehrenmedaille,
  - c. die Verbandsplakette für Schiedsrichter,
  - d. die Verbandsauszeichnung für Schiedsrichter.
- [4] An Verbandsfunktionäre und hauptamtliche Mitarbeiter können folgende Ehrungen verliehen werden:
  - a. die Verbands-Ehrennadel,
  - b. die Verbands-Verdienstnadel,
  - c. die Verbands-Verdienstmedaille.
- [5] An Personen oder Institutionen kann die Verbandsplakette in Silber und Gold verliehen werden.

- [6] Für herausragende Verdienste zum Wohle des Bayerischen Fußball-Verbandes können Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten ernannt werden.
- [7] Für die Auszeichnung wird in der Regel eine Ehrenurkunde durch den Verband ausgestellt.

## **§ 2 ANTRAGSTELLUNG UND ZUSTÄNDIGKEIT**

- [1] Ehrungen gemäß § 1 werden ausschließlich auf Antrag verliehen.
- [2] Die Zuständigkeit für die Beantragung und Verleihung der in § 1 genannten Ehrungen obliegt
  - a. den Vereinen für die Ehrungen gemäß § 1 Absatz 1 bis 3; bei Vereinsjubiläen beschränkt sich die Zuständigkeit der Vereine auf die Antragstellung, während die Verleihung durch den zuständigen Bezirk erfolgt,
  - b. den Bezirken für die Ehrungen gemäß § 1 Absatz 4 Buchstaben a) bis c) sowie für die Ehrungen gemäß § 1 Absatz 5, soweit sie Funktionäre auf Kreis- oder Bezirksebene betreffen,
  - c. dem Verband einschließlich seiner Geschäftsführung für die Ehrungen gemäß § 1 Absatz 4 Buchstabe d) sowie für die Ehrungen gemäß § 1 Absatz 5, soweit sie Funktionäre auf Verbandsebene oder hauptamtliche Mitarbeiter betreffen,
  - d. dem Ehrenrat für die Ehrungen gemäß § 1 Absatz 6; dabei legt der Ehrenrat dem Verbands-Vorstand die Vorschläge über die auszuzeichnenden Personen oder Institutionen zur Genehmigung vor.
- [3] Das Vorschlagsrecht und die Zuständigkeit für die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten gemäß § 1 Absatz 7 richtet sich nach den besonderen Regelungen in § 8 und § 9.
- [4] Verleihungsanträge sind spätestens acht Wochen vor dem Ehrungstermin einzureichen.

## **§ 3 EHRUNGEN FÜR VEREINSJUBILÄEN**

- [1] Für Vereinsjubiläen verleiht der Bayerische Fußball-Verband die Verbands-

Ehrenplakette.

- [2] Die Verbands-Ehrenplakette wird verliehen:
- a. an Fußballvereine für eine 50-jährige Mitgliedschaft im Bayerischen Fußball-Verband,
  - b. an Fußballvereine für eine 75-jährige Mitgliedschaft im Bayerischen Fußball-Verband.
- [3] Für die Fußballabteilungen von Mehrspartenvereinen gilt diese Regelung entsprechend.

## **§ 4 EHRUNGEN FÜR VEREINSFUNKTIONÄRE**

- [1] Für langjährige Tätigkeiten als Vereinsfunktionär verleiht der Bayerische Fußball-Verband das Verbands-Ehrenzeichen und die Verbands-Ehrenmedaille; für langjährige Tätigkeiten als Jugendleiter oder -betreuer verleiht er die Verbands-Ehrennadel sowie die Verbands-Ehrenmedaille.
- [2] Das Verbands-Ehrenzeichen für Vereinsfunktionäre wird verliehen:
- a. in Bronze nach 5-jähriger Tätigkeit,
  - b. in Silber nach 10-jähriger Tätigkeit,
  - c. in Gold nach 20-jähriger Tätigkeit.
- [3] Die Verbands-Ehrenmedaille für Vereinsfunktionäre wird verliehen:
- a. in Bronze nach 30-jähriger Tätigkeit,
  - b. in Silber nach 40-jähriger Tätigkeit,
  - c. in Gold nach 50-jähriger Tätigkeit,
- [4] Die Verbands-Ehrenzeichen für Jugendleiter und -betreuer werden verliehen:
- a. in Bronze nach 5-jähriger Tätigkeit,
  - b. in Silber nach 10-jähriger Tätigkeit.

- c. In Gold nach 15-jähriger Tätigkeit
- [5] Die Verbands-Ehrenmedaille für Jugendleiter und -betreuer wird verliehen:
- a. in Bronze nach 20-jähriger Tätigkeit,
  - b. in Silber nach 25-jähriger Tätigkeit.
  - c. in Gold nach 30-jähriger Tätigkeit.

## **§ 5 EHRUNGEN FÜR SCHIEDSRICHTER**

- [1] Für langjährige Zugehörigkeit als Schiedsrichter verleiht der Bayerische Fußball-Verband das Verbands-Ehrenzeichen, die Verbands-Ehrenmedaille, die Verbandsplakette für Schiedsrichter sowie die Verbandsauszeichnung für Schiedsrichter.
- [2] Das Verbands-Ehrenzeichen für Schiedsrichter wird verliehen:
- a. in Silber nach 20 Jahren,
  - b. in Gold nach 30 Jahren.
- [3] Die Verbands-Ehrenmedaille für Schiedsrichter wird verliehen:
- a. in Bronze nach 40 Jahren,
  - b. in Silber nach 50 Jahren,
  - c. In Gold nach 60 Jahren.
- [4] Die Verbandsplakette für das Lebenswerk als Schiedsrichter wird nach 70-jähriger Zugehörigkeit mit namentlicher Gravur verliehen; nach jeweils weiteren zehn Jahren kann eine erneute Verleihung erfolgen.
- [5] Die Verbandsauszeichnung für Schiedsrichter wird verliehen für geleitete oder beobachtete Spiele nach 100 Spielen und im Anschluss jeweils bei durch 50 teilbare Anzahl an Spielen
- a. als Schiedsrichter in der Landesliga,
  - b. als Schiedsrichter in der Bayernliga,

- c. als Schiedsrichter in der Regionalliga,
  - d. als Schiedsrichter-Assistent in der Regionalliga,
  - e. als Beobachter auf Verbandsebene.
- [6] Ehrungen der Schiedsrichtergruppen, Kreis-Schiedsrichterausschüsse und Bezirks-Schiedsrichterausschüsse bleiben hiervon unberührt, wenn diese nicht durch den Verband vergeben werden und die Anzahl der Jahre durch fünf teilbar ist. Ebenso sind Ehrungen für eine Anzahl an Spielen in den Spielklassen der Kreise und Bezirke möglich. Näheres regeln Durchführungsbestimmungen der Gruppen, Kreise und Bezirke.

## **§ 6 EHRUNGEN IM BAYERISCHEN FUSSBALL-VERBAND**

- [1] Für langjährige Tätigkeiten als Funktionär oder hauptamtlicher Mitarbeiter verleiht der Bayerische Fußball-Verband die Verbands-Ehrennadel, die Verbands-Verdienstnadel und die Verbands-Verdienstmedaille.
- [2] Die Verbands-Ehrennadel wird verliehen:
- a. in Bronze nach 5-jähriger Tätigkeit,
  - b. in Silber nach 10-jähriger Tätigkeit,
  - c. in Gold nach 15-jähriger Tätigkeit.
- [3] Die Verbands-Verdienstnadel wird verliehen:
- a. in Bronze nach 20-jähriger Tätigkeit,
  - b. in Silber nach 25-jähriger Tätigkeit,
  - c. in Gold nach 30-jähriger Tätigkeit.
- [4] Die Verbands-Verdienstmedaille wird verliehen:
- a. in Bronze nach 35-jähriger Tätigkeit,
  - b. in Silber nach 40-jähriger Tätigkeit,
  - c. in Gold nach 45-jähriger Tätigkeit,

d. in Platin nach 50-jähriger Tätigkeit.

- [5] Inhaber der Verbands-Verdienstnadeln und Verbands-Verdienstmedaillen sind zu freiem Eintritt bei Fußballspielen berechtigt, die durch den BFV organisiert werden.

## **§ 7 VERBANDSPLAKETTE IN SILBER UND GOLD**

- [1] Für herausragende Verdienste um den Fußballsport kann der Bayerische Fußball-Verband die Verbandsplakette in Silber und Gold an Personen oder Institutionen verleihen.
- [2] Herausragende Verdienste liegen insbesondere vor, wenn Personen oder Institutionen über viele Jahre hinweg die Förderung des Fußballsports, etwa in den Bereichen der Vereinsarbeit, Jugendarbeit, Integration oder Infrastruktur, maßgeblich unterstützt haben.

## **§ 8 EHRENMITGLIEDSCHAFT**

- [1] Zu Verbands-Ehrenmitgliedern können Personen in der Regel ab dem 60. Lebensjahr ernannt werden, die sich im Verbands-Vorstand besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Verbands-Vorstands durch den Verbandstag. Verbands-Ehrenmitglieder sind zu Vorstandssitzungen und Verbandstagen einzuladen und haben dort beratende Stimme.
- [2] Zu Bezirks- oder Kreis-Ehrenmitgliedern können Verbandsfunktionäre ernannt werden, die sich durch besondere Verdienste im Verband, Bezirk oder Kreis ausgezeichnet haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des jeweiligen Bezirks-Ausschusses durch den Ehrenrat.
- [3] Zu Ehrenmitgliedern der Schiedsrichtergruppen können Schiedsrichter der jeweiligen Gruppe ernannt werden, die sich durch besondere Verdienste um die Schiedsrichtergruppe ausgezeichnet haben. Die Ernennung erfolgt durch den jeweiligen Gruppen-Schiedsrichterausschuss.

## **§ 9 EHRENPRÄSIDENTSCHAFT**

Zum Ehrenpräsidenten kann eine Person ab dem 60. Lebensjahr ernannt werden, wer das Amt des Präsidenten in der Regel mindestens drei Amtsperioden besonders

verdienstvoll geführt hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Verbands-Vorstands durch den Verbandstag. Ehrenpräsidenten sind zu Präsidiums- und Vorstandssitzungen sowie Verbandstagen einzuladen und haben dort beratende Stimme.

## **§ 10 ENTZIEHUNG VON VERBANDSAUSZEICHNUNGEN**

Jede Verbandsauszeichnung, Ehrenmitgliedschaft oder Ehrenpräsidentschaft kann wegen eines Vergehens, das den Ausschluss aus dem Bayerischen Fußball-Verband zur Folge hat, oder vergleichbar schwerwiegender Verfehlungen gegen die Werte des Bayerischen Fußball-Verbandes durch den Verbands-Vorstand entzogen werden.

## **§ 11 EHREN RAT**

- [1] Der Ehrenrat des Bayerischen Fußball-Verbandes besteht aus fünf Mitgliedern aus dem Kreis der Verbands-Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten. Die Berufung erfolgt durch das Verbands-Präsidium.
- [2] Wird die Anzahl von fünf Mitgliedern unterschritten, so ist stets das dienstälteste Vorstandsmitglied zur Berufung in den Ehrenrat berechtigt.
- [3] Der Ehrenrat gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung. Im Regelfall ist der Vorsitzende aus dem Kreis der Ehrenpräsidenten zu wählen.
- [4] Dem Ehrenrat sind folgende Aufgaben übertragen:
  - a. Beantragung einer Verleihung der Verbandsplakette beim Vorstand,
  - b. Entscheidung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Bezirks- und Kreisebene.